

Richtlinien für die Berücksichtigung eines Wertausgleichs bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten von Vorhaben nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) (RL Wertausgleich)

1. Grundsätze

(1) Bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten eines nach dem GVFG geförderten Vorhabens ist ein Wertausgleich zu berücksichtigen, wenn im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vorhabens

- a) andere Verkehrswege oder -anlagen oder sonstige Anlagen verlegt, verändert oder erneuert werden, ohne daß für deren Träger Folgepflicht besteht und dadurch bei diesen
- b) eine Wertsteigerung oder -minderung durch Hinausschieben oder Vorverlegen des nächsten Erneuerungstermins eintritt.

(2) Der Grundsatz in Abs. (1) findet keine Anwendung, soweit kreuzungsrechtliche Bestimmungen (Fernstraßengesetz, Straßengesetze der Länder, Bundeswasserstraßengesetz und Eisenbahnkreuzungsgesetz) für den Wertausgleich etwas anderes bestimmen.

2. Ausnahmen

Ein Wertausgleich entfällt

- a) soweit in notwendigem Umfang
 - aa) Verkehrswege oder -anlagen des Vorhabensträgers selbst verlegt, verändert oder erneuert werden,
 - ab) Verkehrswege oder -anlagen Dritter, die nach § 2 GVFG selbst förderungsfähig sind, verlegt, verändert oder erneuert werden.
 - ac) zusätzliche Anlageteile lediglich infolge des Vorhabens erstellt werden müssen (z. B. bei Versorgungsleitungen: Einbau von Schiebern, Muffen, Schächten, Dükern oder Rohrmehrlängen).
- b) wenn der Eingriff in die Anlagen dem Unternehmen keinen Vorteil oder Nachteil bringt. Dies wird z. B., dann der Fall sein, wenn
 - ba) eine Anlage unter Verwendung des vorhandenen Materials lediglich verlegt wird,
 - bb) lediglich ein Teil der Anlage erneuert wird, der bei einer späteren Erneuerung der Anlagen nicht ausgespart werden kann.

3. Folgepflicht

Die Regelung des Wertausgleichs findet ebenfalls keine Anwendung, wenn bei Anlagen Dritter Folgepflicht besteht und der Dritte die gesamten Kosten der Verlegung oder Veränderung der Anlage zu tragen hat. Sofern der Dritte aufgrund

- eines bestehenden Vertrages nur einen Teil der Kosten für einen Wertausgleich zu übernehmen hat, ist dieser Anteil bei der Festsetzung des Wertausgleichs anzurechnen.

4. Berechnung des Wertausgleichs,

(1) Als Wertausgleich ist die Kapitalwertdifferenz anzusetzen. Sie wird nach dem Schema der Anlage 1 berechnet.

(2) Zusätzlich zur Kapitalwertdifferenz sind für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten

a) der Wert der anfallenden Stoffe,

b) die Kosten für Maßnahmen auf Veranlassung des Trägers der Anlage,

c) Vor- und Nachteile der Betriebsführung und Unterhaltung bei Anlagen Dritter zu berücksichtigen.

5. Pauschalierung bei Ver- und Entsorgungsanlagen sowie bei Fernmeldelinien

(1) Bei Ver- und Entsorgungsanlagen sind in der Regel als Wertausgleich pauschal 40 % der tatsächlichen Kosten der Verlegung, Veränderung oder Erneuerung anzusetzen.

(2) Bei Fernmeldelinien beträgt der Wertausgleich pauschal 20 % der tatsächlichen Kosten der Verlegung, Veränderung oder Erneuerung. Diese Regelung gilt für alle Fernmeldelinien, für die dem Vorhabensträger eine Schlussabrechnung nach dem 31. 12. 1979 vorgelegt wird.

(3) In diesen 40 % bzw. 20 % sind auch enthalten:

a) Kosten für Maßnahmen auf Veranlassung des Trägers der Anlage,

b) Vor- und Nachteile der Betriebsführung und Unterhaltung,

c) Wertminderungen

Der Wert anfallender Stoffe ist gesondert zu berücksichtigen. Für Fernmeldelinien ist eine Berechnung nach Punkt 4. nicht zulässig.

6. Abweichende Berechnung

In besonderen Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde den Wert für Ver- und Entsorgungsanlagen nach Nr. 4 oder eine pauschale Abrechnung ,nach Nr. 5 für andere Anlagen zulassen oder verlangen.